

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der JetMarine Schiffswerft GmbH

Version Februar 2024

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge, die die JetMarine Schiffswerft GmbH, Sitz in Strau, Österreich, eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 330054z, zuständiges Gericht Landesgericht Klagenfurt mit ihren Kunden abschließt. Die AGB gelten unabhängig von der Art des Abschlusses; sie gelten daher auch bei Vertragsabschluss unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel, etwa Telefon, Brief, Fax oder E-Mail. Wurde die Geltung der AGB in einem Vertrag vereinbart, gelten die AGB für alle weiteren Verträge sowie generell für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der JetMarine Schiffswerft GmbH und dem Kunden, selbst wenn im Einzelfall bei Abschluss eines Vertrages die Geltung der AGB nicht ausdrücklich vereinbart wird. Die AGB gelten auch nach der Beendigung aller Verträge bis zu ihrer vollständigen Abwicklung weiter. Maßgeblich ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB.

1.2. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen, die von beiden Parteien im Einzelnen ausgehandelt werden, gelten vorrangig vor den Bestimmungen dieser AGB, sofern sie von der JetMarine Schiffswerft GmbH schriftlich bestätigt wurden.

1.3. Kunden der JetMarine Schiffswerft GmbH können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein. Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und somit natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer sind. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag zum Betrieb des jeweiligen Unternehmens gehört.

1.4. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere seiner Einkaufsbedingungen, wird ausdrücklich ausgeschlossen; dieser Ausschluss ist mit der Geltung dieser AGB vereinbart. Hinweise auf die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere solcher in seinen Geschäftspapieren, gelten als nicht vorhanden. Für den Fall von Streitigkeiten, ob



diese AGB oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten, wird vereinbart, dass die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausgeschlossen ist.

1.5. Die JetMarine Schiffswerft GmbH ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern; die geänderte Fassung gilt ab ihrer Veröffentlichung auf der Website der JetMarine Schiffswerft GmbH für alle danach abgeschlossenen Verträge.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1. Alle Angebote in Prospekten, Anzeigen oder der Homepage der JetMarine Schiffswerft GmbH sind freibleibend und unverbindlich; sie können von der JetMarine Schiffswerft GmbH vor Vertragsabschluss jederzeit nachträglich geändert, ergänzt oder widerrufen werden.

2.2. Die Bestellung des Kunden gilt als bindendes Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags über die bestellte Ware.

2.3. Der Kaufvertrag bzw. ein Reparatur- oder Wartungsvertrag kommen dadurch zustande, dass die JetMarine Schiffswerft GmbH die Bestellung bzw. Beauftragung zur Reparatur oder Wartung des Kunden entweder ausdrücklich annimmt oder ihr durch Lieferung der bestellten Ware bzw. Reparatur des jeweiligen Bootes tatsächlich entspricht, und zwar jeweils binnen 30 Tagen ab Einlangen bei der JetMarine Schiffswerft GmbH (Absendung der Annahme bzw. der Ware). Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde an sein Angebot nicht mehr gebunden und der Kaufvertrag bzw. Reparatur- oder Wartungsvertrag gilt als nicht zustande gekommen.

2.4. Die JetMarine Schiffswerft GmbH ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.

2.5. Der Vertragsabschluss mit Unternehmern erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Unternehmer unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich rückerstattet.

2.6. Erklärungen von Mitarbeitern von der JetMarine Schiffswerft GmbH, die keine entsprechende Vollmacht schriftlich nachweisen, sind für die JetMarine Schiffswerft GmbH nicht verbindlich. Gleiches gilt für mündliche Angaben.



3. Eigentumsvorbehalt

3.1. Alle von der JetMarine Schiffswerft GmbH gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden resultierenden Forderungen Eigentum der JetMarine Schiffswerft GmbH.

3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

3.3. Vor dem Eigentumserwerb ist der Kunde zur Weiterveräußerung, Verpfändung oder sonstigen Weitergabe von Vorbehaltssachen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der JetMarine Schiffswerft GmbH berechtigt. Macht ein Dritter im Rahmen eines Exekutions- oder Insolvenzverfahrens Rechte an dem Kaufgegenstand geltend oder erfolgen sonstige Zugriffe Dritter, hat der Kunde die JetMarine Schiffswerft GmbH davon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von der JetMarine Schiffswerft GmbH hinzuweisen.

3.4. Der Kunde hat der JetMarine Schiffswerft GmbH alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

3.5. Die JetMarine Schiffswerft GmbH ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

3.6. Bei einer Weiterveräußerung der Ware durch einen Kunden, der Unternehmer ist, tritt dieser der JetMarine Schiffswerft GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Die JetMarine Schiffswerft GmbH nimmt die Abtretung an.

4. Rücktrittsrecht

4.1. Gemäß § 5e KSchG hat ein Kunde, der Verbraucher ist, grundsätzlich das Recht, von unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmittel abgeschlossenen Verträgen binnen sieben Werktagen, gerechnet ab dem Eingang der Warenlieferung beim Kunden oder ab dem Tag des Vertragsabschlusses bei Dienstleistungsverträgen, zurückzutreten. Samstage zählen nicht als Werktag. Der



Rücktritt muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

4.2. Für Verträge über Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, sowie über Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, besteht jedoch kein Rücktrittsrecht (§ 5f Z 3 KSchG).

4.3. Der Kunde hat im Fall des zulässigen Rücktritts die empfangene Ware unverzüglich zurückzustellen und ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des Werts der Ware, zu bezahlen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu. Der Kunde hat die Kosten für die Rücksendung der Ware zu tragen.

5. Preise

5.1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die Preise in den Prospekten und Preislisten der JetMarine Schiffswerft GmbH; maßgeblich ist jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Die Preise gelten bis auf Widerruf. Sämtliche Preisangaben sind freibleibend.

5.2. Dem Kunden entstehen bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten.

5.3. Allfällige mit einem Import oder einem Export verbundene Abgaben (etwa Zoll), Spesen und Kosten sind vom Kunden zu tragen.

5.4. Die bei einer allfälligen Lieferung der Ware an die vom Kunden anzugebende Lieferadresse entstehenden Kosten sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten; diese Kosten sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.

5.5. Die JetMarine Schiffswerft GmbH ist auch nach Vertragsabschluss berechtigt, die Preise jederzeit im zumutbaren Ausmaß unter billiger Berücksichtigung aller für die Preisbemessung maßgebenden Umstände (insbesondere Änderungen der Marktlage oder des Sach- und Personalaufwandes) zu ändern.

5.6. Kostenvoranschläge für Reparaturen und Wartungen von Booten bzw. Yachten werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages gesondert auf die entsprechende Kostenpflicht hingewiesen. Sollte im Anschluss eine Beauftragung mit den im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen erfolgen, wird von der entsprechenden Rechnung für die Reparatur oder Wartung das Entgelt für den Kostenvoranschlag in Abzug gebracht.



6. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

6.1. Soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsfrist ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, hat der Kunde beim Kauf von Fahrzeugen aller Art (Boote, Yachten, Anhänger, Quads usw.) eine Anzahlung von 50% (fünfzig Prozent) des Kaufpreises binnen zwei Wochen nach Annahme der Bestellung durch die JetMarine Schiffswerft zu leisten. Die JetMarine Schiffswerft GmbH beginnt mit der Produktion des bestellten Bootes bzw. der bestellten Yacht erst nach spesen- und abzugsfreiem Einlangen der Anzahlung. Der restliche Kaufpreis ist vor Abholung oder allfälliger Lieferung, ohne jeden Abzug und spesenfrei binnen zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das auf der Rechnung angegebene Konto der JetMarine Schiffswerft GmbH einzuzahlen.

Das bestellte Fahrzeug (Boote, Yachten, Anhänger, Quads usw.) kann erst nach vollständiger Bezahlung des gesamten Kaufpreises abgeholt bzw. geliefert werden.

6.2. Beim Kauf sonstiger Waren oder Bezug sonstiger Leistungen der JetMarine Schiffswerft GmbH hat der Kunde den Rechnungsbetrag, ohne jeden Abzug und spesenfrei binnen fünf Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das auf der Rechnung angegebene Konto von der JetMarine Schiffswerft GmbH einzuzahlen, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsfrist ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

6.3. Die JetMarine Schiffswerft GmbH ist berechtigt, jede einzelne Teillieferung gesondert in Rechnung zu stellen.

6.4. Im Falle des Zahlungsverzuges hat die JetMarine Schiffswerft GmbH gegenüber Verbrauchern sowie Unternehmern Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p.a. sowie auf Zinseszinsen in derselben Höhe. Der Anspruch auf Ersatz eines über die Verzugszinsen hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

6.5. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Abgaben, Gebühren, Einbringungskosten, Verzugszinsen und dann auf das offene Kapital angerechnet. Bestehen titulierte und nicht titulierte Forderungen, werden eingehende Zahlungen zuerst auf nicht titulierte Forderungen angerechnet.

6.6. Der Kunde hat sämtliche mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Aufwendungen, etwa Mahnspesen sowie die Kosten einer gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Rechtsvertretung zu bezahlen bzw. zu ersetzen.

6.7. Für den Fall, dass der Kunde Unternehmer ist, ist er nicht zur Aufrechnung gegen Forderungen der JetMarine Schiffswerft GmbH oder zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen berechtigt. Kunden, die Verbraucher sind, steht die Aufrechnungsbefugnis nur insofern zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt sind, von der JetMarine Schiffswerft GmbH anerkannt sind, im rechtlichen Zusammenhang mit der



Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen oder bei Zahlungsunfähigkeit der JetMarine Schiffswerft GmbH.

7. Abholung, Lieferung und Gefahrenübergang

7.1. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich eine Lieferung schriftlich vereinbart wird, sind die Waren durch den Kunden in der Werft der JetMarine Schiffswerft GmbH in 9162 Strau, Gewerbepark-Draubogen 11, auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen.

7.2. Im Falle einer (ausdrücklich schriftlich zu vereinbarenden) Lieferung erfolgt diese unter Inanspruchnahme verkehrsüblicher Versendungsarten nach Wahl der JetMarine Schiffswerft GmbH an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Die JetMarine Schiffswerft GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.

7.3. Bei Selbstabholung der Ware durch den Kunden gehen Gefahr und Zufall mit der Übergabe der Ware in der Werft der JetMarine Schiffswerft GmbH auf den Kunden über.

7.4. Im Falle einer (ausdrücklich schriftlich zu vereinbarenden) Lieferung der Ware gehen Gefahr und Zufall im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über.

7.5. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist. Der Kunde kommt dann in Annahmeverzug, wenn er die ihm angebotene ordnungsgemäße Leistung nicht annimmt.

7.6. Im Falle von Reparatur- oder Wartungsarbeiten ist das Boot bzw. die Yacht, der Motor, der Anhänger oder das Quad, an dem/der Reparatur- oder Wartungsarbeiten vorzunehmen sind, von dem Kunden auf seine Kosten bei der mit der JetMarine Schiffswerft GmbH vereinbarten Stelle abzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten dort wieder abzuholen.

7.7. Im Falle von Reparatur- oder Wartungsarbeiten hat der Kunde das Boot bzw. die Yacht, den Motor, den Anhänger oder das Quad in einem bearbeitungsfähigen Zustand und ohne gefährliche Ladung zu übergeben, sodass die JetMarine Schiffswerft GmbH ohne weiteres Zutun mit den entsprechenden Arbeiten beginnen kann.

7.8. Wird ein Boot bzw. eine Yacht, ein Motor, ein Anhänger oder ein Quad vom Kunden nicht zum vereinbarten Abholungstermin abgeholt, ist die JetMarine Schiffswerft GmbH berechtigt, eine Lagergebühr gemäß geltender Preisliste zu verlangen. Ebenso kann das Boot bzw. die Yacht mangels Abholung am vereinbarten Abholungstermin auf Kosten des Kunden einem Drittverwahrer übergeben werden.



7.9. Sofern für die Vornahme von beauftragten Reparatur- oder Wartungsarbeiten durch die JetMarine Schiffswerft GmbH Kranarbeiten vorzunehmen sind, stimmt der Kunde diesen hiermit zu.

8. Gewährleistung

8.1. Bei allfälligen Gewährleistungsansprüchen des Kunden ist die JetMarine Schiffswerft GmbH berechtigt, die gewählte Abhilfe zu verweigern, wenn diese unmöglich ist oder für die JetMarine Schiffswerft GmbH verglichen mit einer anderen Abhilfe mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Bei Kunden, die Unternehmer sind, leistet die JetMarine Schiffswerft GmbH für allfällige Mängel der Ware zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch.

8.2. Kunden, die Unternehmer sind, müssen die gelieferte bzw. reparierte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel untersuchen und der JetMarine Schiffswerft GmbH diese innerhalb einer Frist von einer Woche ab Übernahme / Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, Schadenersatzansprüchen sowie die Irrtumsanfechtung ausgeschlossen. Kunden, die Unternehmer sind, trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

8.3. Die Gewährleistungsfrist für Kunden, die Verbraucher sind, beträgt zwei Jahre ab Übernahme der (reparierten) Ware, bei gebrauchten Waren ein Jahr ab Übernahme der Ware. Im Fall einer (zeitweisen) Überlassung der Ware an Dritte gegen Entgelt beträgt die Gewährleistungsfrist jedoch auch für Kunden, die Verbraucher sind, ein Jahr ab Übernahme der Ware. Die Gewährleistungsfrist für Kunden, die Unternehmer sind, beträgt generell ein Jahr ab Übernahme der Ware.

8.4. Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden sind innerhalb der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend zu machen, soweit sie von der JetMarine Schiffswerft GmbH nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

8.5. Für Kunden, die Unternehmer sind, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten im Zusammenhang mit in Booten und Yachten, Anhänger, Motoren und Quads eingebauten Batterien ausgeschlossen.

8.6. Die JetMarine Schiffswerft GmbH gibt gegenüber ihren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab.

9. Haftungsbeschränkungen



9.1. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes haftet die JetMarine Schiffswerft GmbH nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

9.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der JetMarine Schiffswerft GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Gegenüber Verbrauchern gilt die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit nicht.

9.3. Die JetMarine Schiffswerft GmbH übernimmt keine Haftung für technische Störungen beim Betrieb ihrer Website und haftet nur für eigene Inhalte auf ihrer Website. Soweit die JetMarine Schiffswerft GmbH mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglicht, ist die JetMarine Schiffswerft GmbH für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. 9.4. Die in diesem Punkt 9. angeführten Haftungsbeschränkungen gelten auch für allfällige Ansprüche gegen Mitarbeiter, Dienstnehmer, Gesellschafter, Organe oder Erfüllungsgehilfen der JetMarine Schiffswerft GmbH.

9.5. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch im Rahmen von Reparatur- und Wartungsarbeiten der JetMarine Schiffswerft GmbH.

9.6. Im Rahmen von Reparatur- und Wartungsarbeiten übernimmt die JetMarine Schiffswerft GmbH für das zur Reparatur übernommene Fahrzeug wie Boot bzw. Yacht, Motor, Anhänger oder Quad samt Zubehör insbesondere keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen, sofern die JetMarine Schiffswerft GmbH an den Beschädigungen kein grobes Verschulden trifft. Insbesondere wird auch eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige Wertgegenstände vor Beginn der Reparatur- oder Wartungsarbeiten zu entfernen. JetMarine Schiffswerft GmbH übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände, die sich während der Reparatur- oder Wartungsarbeiten in einem Boot bzw. einer Yacht oder einem Quad befinden.

9.7. Schadenersatzansprüche gegenüber der JetMarine Schiffswerft GmbH verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

10. Datenschutz und Werbemaßnahmen

10.1. Im Falle eines Vertragsabschlusses erhebt und verarbeitet die JetMarine Schiffswerft GmbH die ihr vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen



Daten in ihrem System und nutzt diese für die Dauer der Vertragsabwicklung, sowie für zukünftige Anfragen durch den Kunden. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, aufgrund deren eine Person direkt oder indirekt identifiziert werden kann, zB. Name, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Kontoverbindung etc.

10.2. Für Zwecke der Werbung, der Marktforschung sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung des Angebots erstellt und verwendet die JetMarine Schiffswerft GmbH anonymisierte Nutzungsprofile. Hiergegen steht dem Kunden ein Widerspruchsrecht zu, das jederzeit schriftlich ausgeübt werden kann. Die JetMarine Schiffswerft GmbH erteilt dem Kunden auf Anfrage unentgeltlich Auskunft über die im Zusammenhang mit dem Kunden gespeicherten personenbezogenen Daten.

10.3. Der Kunde kann jederzeit um Berichtigung, Löschung und Sperrung der bei der JetMarine Schiffswerft GmbH gespeicherten personenbezogenen Daten ersuchen.

10.4. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, telefonisch, durch elektronische Datenübertragung (insbesondere per E-Mail), schriftlich oder persönlich über aktuelle Angebote, Waren und Leistungen der JetMarine Schiffswerft GmbH informiert zu werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Zahlungs- und Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Gewerbecapark-Draubogen 11, in 9162 Strau, Österreich.

11.2. Für die gesamte Geschäftsbeziehung sowie für alle Verträge und wechselseitigen Ansprüche zwischen der JetMarine Schiffswerft GmbH und dem Kunden gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN Kaufrechtes und der österreichischen Kollisionsnormen wird ausgeschlossen.

11.3. Für alle Streitigkeiten zwischen der JetMarine Schiffswerft GmbH und dem Kunden ist das sachlich für Prozesse zwischen den Streitparteien und örtlich für Klagenfurt zuständige Gericht zuständig. Die JetMarine Schiffswerft GmbH behält sich jedoch vor, Klagen gegen den Kunden auch bei dessen allgemeinem Gerichtsstand einzubringen. Bei Kunden, die Verbraucher sind, gilt der angeführte Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

11.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder



undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesen AGB.



JetMarine® Schiffswerft GmbH
Gewerbepark · Draubogen 11
9162 Strau · Austria

UID ATU 65323606 · FN 330054z
T +43 463/21 80 01
E office@jetmarine.at

Kärntner Sparkasse
IBAN AT81 2070 6044 0048 0077
BIC KSPKAT2KXXX